

Bergwacht Oberstdorf

Birgsauer Str. 35
87561 Oberstdorf

phone: +49 8322 2255

fax: +49 8322 8968

info@bergwacht-oberstdorf.de

www.bergwacht-oberstdorf.de

Liebe Fördererinnen und Förderer,

mit Ihrer finanziellen Unterstützung tragen Sie dazu bei, dass wir jederzeit schnelle und effektive Hilfe leisten können. Als Dankeschön für Ihr Engagement umfasst Ihre Fördermitgliedschaft den Rückholschutz – sowohl im Inland als auch bei Auslandsaufenthalten im Krankheitsfall.

Ab Beginn Ihrer Mitgliedschaft und nach Zahlung des Förderbeitrags genießen Sie weltweiten Schutz durch den BRK-Inlandsrückholddienst sowie den Rückholschutz Ausland Plus+ des DRK-Flugdienstes in medizinisch begründeten Notfällen. Der Versicherungsbeitrag ist bereits in Ihrem Förderbeitrag enthalten.

Gut zu wissen: Ihr Förderbeitrag ist steuerlich absetzbar. Für Beträge bis 300 € pro Jahr reicht Ihr Kontoauszug als Nachweis. Liegt Ihr Förderbeitrag darüber, erhalten Sie von uns zum Jahresende eine Spendenquittung.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

INFORMATIONEN ZUM RÜCKHOLSCHUTZ

Versicherte Personen:

- Fördermitglieder der Bergwacht Bayern und der örtlichen Bergwachten.
- Ehepartner und Kinder des Fördermitglieds, sofern Kindergeldanspruch besteht.
- Lebenspartner des Fördermitglieds im gemeinsamen Haushalt und namentlich gemeldet.
- Wichtig: Der Versicherungsschutz besteht nur bei bezahltem Förderbeitrag.

INLANDSRÜCKHOLUNG

Leistungen:

- Innerdeutsche (grenznahe) Rückholung erkrankter oder verletzter Personen mit einem Krankentransportwagen, sofern durch den behandelnden Arzt keine Bedenken bestehen und der Transport mittels Krankenwagen (KTW ohne Arztbegleitung) durchgeführt werden kann.
- Transport von einer stationären klinischen Einrichtung zur wohnortnahen stationären Einrichtung. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, bedürfen aber einer medizinischen Notwendigkeit oder einer entsprechenden Begründung.

Keine Leistungen bei:

- Aufgaben, die gesetzliche oder private Krankenkassen übernehmen müssen.
- Privatversicherungsleistungen, die nicht dem Standard der gesetzlichen Krankenkasse entsprechen.
- Luftrettung, Intensivtransport oder Leistungen Dritter.
- Fahrten, die dem Mietwagengewerbe zuzuordnen sind.

Anmeldung Inlandsrückholung:

Die Einleitung einer Inlandsrückführung kann ausschließlich über die Bergwacht Bayern

Am Sportpark 6, 83646 Bad Tölz

Telefon: +49 (8041) 79438 - 0

E-Mail: info@bergwacht-bayern.org

erfolgen. Hinweis: Die Bearbeitung erfolgt zu den üblichen Bürozeiten, da es sich um Sekundärtransporte handelt.



AUSLANDSRÜCKHOLUNG

Leistungen:

- Weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten, wenn medizinisch sinnvoll.
- Garantierte Rückholung nach spätestens 14 Krankenhaustagen im Ausland.
- Betreuung und Rückholung hilfebedürftiger Kinder und Angehöriger.
- Rückholung im Todesfall.
- Unterstützung bis zu 3.500 €, wenn nach stationärer Behandlung keine Rückreise mit dem geplanten Verkehrsmittel möglich ist.
- Bessere Chancen für Rückholung aus Krisengebieten.

Keine Leistungen bei:

- Kriegsereignissen, Vorsatz, Sucht und beruflich ausgeübten Sportarten im Ausland.

Anmeldung Auslandsrückholung:

Eine Rückholung aus dem Ausland wird über das Medical Operations Center des DRK-Flugdienstes eingeleitet: DRK-Flugdienst – 24h Medical Operations Center

Telefon: +49 (211) 91 74 99 – 39

Telefax: +49 (211) 91 74 99 – 27

E-Mail: moc@drkflugdienst.de

Bei Ihrer Meldung werden folgenden Informationen benötigt:

- Name, Adresse, Telefonnummer des Meldenden.
- Name, Alter, Heimatanschrift sowie aktueller Aufenthaltsort des Patienten.
- Angaben zu mitgereisten Kindern/Angehörigen sowie aktueller Aufenthaltsort.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes sowie dessen Sprachkenntnisse.
- Angaben über die Rotkreuz-Mitgliedschaft und weitere Versicherungen.

Ausführliche Informationen zum Leistungspaket „Rückholschutz Ausland Plus+“ finden Sie unter: www.drkflugdienst.de/angebote/auslandsrueckholung-plus sowie in den nachfolgenden Versicherungsbedingung.

Das Wichtigste aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransportkosten-Versicherung nach Tarif DRK Plus+ / Stand 2020

1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif DRK Plus+ der Barmeria Krankenversicherung AG sind ausschließlich die Rotkreuz Mitglieder (sowie deren Ehepartner/in und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebenden Partner/in), der Rotkreuz-Verbände oder sonstigen Rotkreuz-Organisationen, die der Rahmenvereinbarung zwischen der DRK Flugdienst GmbH und der Barmeria Krankenversicherung AG beigetreten sind. Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:

- a) Fördermitglieder b) ehrenamtliche Helfer c) Jugendrotkreuzmitglieder d) Präsidiums- und Vorstandsmitglieder e) Gremien von Körperschaften (KdöR) f) Organe von Vereinen (e. V.) g) Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzende h) Personen mit einer ideellen Mitgliedschaft i) wahlweise die hauptamtlich Mitarbeitenden j) Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

a. Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland bzw. in 100 km Umkreis (grenznahe Pendler) haben, Versicherungsschutz für medizinisch sinnvolle Krankenrücktransporte aus dem Ausland. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport (bei Rettungsflügen, sofern sie nach den geltenden Europäischen Normen durchgeführt werden) sofern Sie durch die bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt wurden.

b. Als Ausland gelten alle Länder außerhalb Deutschlands, mit Ausnahme derjenigen, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.

c. Abweichend von 2a und 2b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im vertraglichen Umfang für Auslandsdienstlehrkräfte, Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen (sowie deren Ehepartner/in und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebenden Partner/in), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht

a). Medizinisch sinnvolle Rücktransporte:
Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern bis zum Zielkrankenhaus am Wohnsitz der versicherten Person durch die bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.

b.) Sonstige Rücktransporte:

I. Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransports der versicherten Person nach Deutschland, bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz, in voller Höhe ersetzt, wenn der Krankenrücktransport durch bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt wurde.

II. Ist nach Prüfung eines von der DRK Flugdienst GmbH beauftragten Arztes festgestellt worden, dass nach einer stationären Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge die Heimreise nicht mit dem ursprünglich geplanten Reisemittel erfolgen kann, so werden die notwendigen Aufwendungen für eine betreute oder medizinisch begleitete Rückreise bis zu einer Höhe von 3.500,00 EUR ersetzt.

c.) Überführung:

Stirbt die versicherte Person im außereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 5fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Stirbt die versicherte Person im innereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 7fachen Kosten eines Fluges der Business Class im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.

d.) Rückholung von Angehörigen:

Für Kinder unter 18 Jahren (bei Kindern mit Behinderung unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/innen/Lebenspartner/innen, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner/innen auf Grund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland

bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes DRK-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des DRK-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn), max. zwei Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse, sowie für das DRK-Fachpersonal pro Tag (12 Stunden) 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Personen gemäß Satz 1 werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprüngliche geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht genutzt werden kann.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft / der Mitarbeit im Roten Kreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte

a. auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und von Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder an inneren Unruhen verursacht worden sind;

b. auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;

c. auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;

d. die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel

Sowohl bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmeria Krankenversicherung AG gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.